

Zahlungen in erster Linie für die Zahlung der Zinsen und der Tilgung der Schuldverschreibungen, um welche es sich handelt, haftend, ohne mögliche Aufrechnung gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen an die Ges. gegen die Zinsgarantie oder gegen diese Jahresquote. Die Zahlung der zu tilgenden Stücke und der Coupons aller dieser Schuldverschreibungen erfolgt nach Wahl des Inhabers in Lissabon zum Kurse auf Paris bei der Kasse der Ges., in Paris in Francs Gold; in Berlin in Mark Gold. Alle privilegierten Schuldverschreibungen ersten und zweiten Ranges, sowie auch ihre Coupons, sind und bleiben von allen gegenwärtigen und zukünftigen portugiesischen Abgaben, ausser der Stempelabgabe, befreit, indem die Ges. alle diese Abgaben auf sich nimmt, ausser wenn die Zahlung in Portugal erfolgt, in welchem Falle diese Abgaben von den Inhabern getragen werden. Zur Tilgung wird für jede Kategorie von Schuldverschreibungen eine ordnungsmässige Tilgungstabelle aufgestellt, welche die geringste Zahl der in jedem Semester zu tilgenden Schuldverschreibungen von jeder Kategorie angibt. Die Tilgung geschieht nach Wahl der Ges. durch Auslosung oder Rückkauf. Die Reineinnahmen der Ges. werden in folgender Weise verteilt: a) die zur Zahlung der Zinsen aller privilegierten Schuldverschreibungen ersten Ranges notwendige Summe; b) die zur Vornahme der regelmässigen Tilgung, von 1898 einschliesslich an, den privilegierten Schuldverschreibungen ersten Ranges durch Auslosung mit al pari-Einlösung in Gold oder durch Rückkauf notwendige Summen; in diesem letzteren Falle kann die Hälfte der durch den Rückkauf erzielten Ersparnisse zu einem ergänzenden Rückkauf von Schuldverschreibungen desselben Ranges verwendet werden, um die Tilgung zu beschleunigen. Falls die disponiblen Fonds eines Geschäftsjahres zur vollen Zahlung der Zinsen und der Tilgungsquote der privilegierten Schuldverschreibungen nicht ausreichen, so wird durch eine Entnahme aus der Specialreserve bis zur Vervollständigung des Betrages der Zinsen ausgeholfen werden, und muss diese Entnahme aus den disponiblen Mitteln der folgenden Geschäftsjahre, nach vollständiger Zahlung der Coupons des laufenden Geschäftsjahres, zurückerstattet werden; die rückständige Tilgung ist demnächst zu vervollständigen und versteht es sich, dass der Dienst der Zinsen stets der Tilgung vorgeht; c) den Überschüssen werden 10% höchstens zu gunsten der Specialreserve bis zur Höhe von 200 contos de reis entnommen; d) die von 1898 einschliesslich an zur Tilgung der privilegierten Schuldverschreibungen zweiten Ranges durch Auslosung oder Rückkauf notwendige Summe. In diesem letzteren Falle kann der dritte Teil des durch die Ersparnisse beim Rückkauf geschaffenen disponiblen Fonds zu einem ergänzenden Rückkauf von Schuldverschreibungen gleichen Ranges verwendet werden, um die Tilgung zu beschleunigen. Falls die disponiblen Fonds eines Geschäftsjahres nicht hinreichen sollten, um die regelmässige Tilgung der privilegierten Schuldverschreibungen zweiten Ranges vollständig vorzunehmen, wird der Fehlbetrag aus den für diesen Zweck disponiblen Mitteln der folgenden Geschäftsjahre geliefert werden; e) die zur Zahlung der Zinsen bis zu $1\frac{1}{2}\%$ resp. 2% u. $2\frac{1}{4}\%$ der privilegierten Schuldverschreibungen zweiten Ranges notwendige Summe; f) die zur verhältnismässigen Ergänzung der Zinsen der privilegierten Schuldverschreibungen zweiten Ranges bis auf 3% resp. 4% u. $4\frac{1}{2}\%$ und zur Ergänzung bis auf $4\frac{1}{2}\%$ der Zinsen der 94 510 Stück der privilegierten 3% Schuldverschreibungen ersten Ranges, der Emission 1886 Beira-Baixa (ursprünglich $4\frac{1}{2}\%$) notwendige Summe. Zu diesem Zwecke werden die Beira-Baixa-Schuldverschreibungen mit besonderen Couponbogen ohne Verfalltag von höchstens $1\frac{1}{2}\%$ (frs. 7.50 oder M. 6) versehen. Die eventuell an die privilegierten Schuldverschreibungen zweiten Ranges und an die 94 510 Stück privilegierten 3% Schuldverschreibungen ersten Ranges (Emission 1886, Beira-Baixa) ergänzungsweise zu verteilenden Zinsen werden im Laufe des auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Semesters bezahlt und zwar gegen Auslieferung des zur Zahlung gerufenen Coupons ohne irgend einen Anspruch auf eine teilweise oder vollständige Wiederholung in den künftigen Semestern. Die alten Schuldverschreibungen der Ges. wurden nach den folgenden Bestimmungen umgetauscht bzw. abgestempelt: 1) Die in Umlauf befindlichen 3% , 4% und die 2. u. 3. Serien der $4\frac{1}{2}\%$ Schuldverschreibungen wurden ohne irgend eine Änderung des Nennwertes oder des Zinsfusses umgetauscht oder abgestempelt. Jeder Gruppe von drei dieser Schuldverschreibungen standen eine privilegierte Schuldverschreibung ersten Ranges und zwei privilegierte Schuldverschreibungen zweiten Ranges desselben Nennwertes und desselben Zinsfusses zu. 2) Jede der 94 510 Stück $4\frac{1}{2}\%$ Schuldverschreibungen der ersten Serie der Beira-Baixa wurde als privilegierte 3% Schuldverschreibung ersten Ranges umgetauscht oder abgestempelt.

Kapital: Milr. 5 999 400 = frs. 33 330 000 in Aktien à reis 90 000 oder frs. 500, davon noch in Umlauf am 31.12. 1909: Milr. 5 936 850.

Obligationen: 3% garant. Prior.-Oblig. von 1886: früher $4\frac{1}{2}\%$ nach dem Abkommen v. 4./5. 1894 in 3% privil. Oblig. I. Ranges (Beira-Baixa) abgest. ab Dez. 1895; Oblig., welche bis 1./1. 1901 inkl. zur Abstemp. nicht eingereicht sein sollten, verfallen zu gunsten der Ges. Milr. 8 505 900 = M. 37 804 000, davon noch in Umlauf Ende 1909: Milr. 8 063 460 in Stücken à Milr. 90, 450 = M. 400, 2000. Zs.: 2./1., 1./7. Tilg. durch Ank. oder Ausl. vom 1. Semester 1898 ab innerh. spätestens 150 Semestern. Zahlst.: Berlin, Darmstadt u. Frankf. a. M.: Bank für Handel u. Ind. Zahlung der Coup. u. verl. Stücke frei von jeder portugies. Steuer in Mark. Ausser den Couponbogen für die festen Zs. sind noch solche für Suppl.-Zahl. den Stücken bei-